

Personal an Hochschulen



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 08/10/2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Personal an Hochschulen.
- *Statistische Einheiten/Erhebungseinheiten*: Wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal an Hochschulen/Hochschulverwaltungen.
- *Räumliche Abdeckung*: Bundesgebiet, Bundesländer, Hochschule.
- *Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt*: Berichtsjahr, Stichtag 1. Dezember.
- *Periodizität*: Jährlich.
- *Rechtsgrundlagen*: Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826) geändert worden ist.
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement*: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik*: Beschäftigte an Hochschulen nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- *Nutzerbedarf*: Informationen zum Personalbestand für Zwecke der allgemeinen Bildungs- und Hochschulplanung.
- *Nutzerkonsultation*: Von Seiten der Hauptnutzer gewünschte Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen sowie Änderungen der Merkmalsausprägungen umsetzen.

3 Methodik

Seite 8

- *Konzept der Datengewinnung*: Die Personalstatistik ist eine Sekundärstatistik, basierend auf den Verwaltungsunterlagen der Hochschulen.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Die Hochschulen greifen zum Erhebungsstichtag die für die Statistik erforderlichen Daten aus ihren Verwaltungsprogrammen ab und übersenden diese in elektronischer Form an das regional zuständige statistische Landesamt.
- *Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)*: Die statistischen Landesämter plausibilisieren die Datensätze ihrer Hochschulen und übersenden die plausibilisierten Datensätze an das Statistische Bundesamt.
- *Beantwortungsaufwand*: Die Erhebung der Statistik belastet die Auskunftspflichtigen nur in geringem Umfang (Sekundärstatistik).

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft.
- *Stichprobenbedingte Fehler*: keine (Vollerhebung).
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Die Qualität der Ergebnisse hängt von der Qualität und Aktualität der Datenlieferungen der Hochschulen ab. Bei den mit dem novellierten HStatG zusätzlich angeordneten Merkmalen ist eine vorübergehende Untererfassung nicht ausgeschlossen.
- *Revisionen*: Revisionen der Ergebnisse werden nicht vorgenommen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 10

- *Aktualität*: Endgültige Ergebnisse werden im Oktober des Folgejahres veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit*: Die Daten werden in der Regel pünktlich veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

Seite 10

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: keine Einschränkungen wegen bundeseinheitlicher Erhebungsmethoden und -abläufe.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Mit der HStatG-Novelle wurden zusätzliche Erhebungsmerkmale angeordnet. Ansonsten ist eine zeitliche Vergleichbarkeit seit dem Berichtsjahr 1992 gegeben.

7 Kohärenz

Seite 10

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: siehe Input für andere Statistiken.
- *Statistikinterne Kohärenz*: ist gegeben.
- *Input für andere Statistiken*: Die Statistik des Hochschulpersonals liefert Daten für weitere Berechnungen z.B. für hochschul- und finanzstatistische Kennzahlen aus dem Hochschulbereich (z.B. Betreuungsrelationen). Sie ist methodisch eng mit der Stellen- und Hochschulfinanzstatistik verzahnt.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 11

- *Verbreitungswege*: Pressemitteilungen, Fachserie, Genesis-Online, Statistisches Jahrbuch, Broschüre Hochschulen auf einen Blick.
- *Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik*: Wirtschaft und Statistik 4/1995.
- *Richtlinien der Verbreitung*: gemäß Veröffentlichungskalender.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 12

- Die Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes 2016 erweitert den Merkmalskatalog der Statistik Personal an Hochschulen ab dem Berichtsjahr 2016.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Im Berichtsjahr neben- oder hauptberuflich tätiges Personal an Hochschulen (einschließlich Hochschulkliniken).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Beschäftigte an Hochschulen (einschließlich Hochschulkliniken).

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Bundesländer, Hochschulen.

Personal an Hochschulen nach Bundesländern werden für das frühere Bundesgebiet ab dem Berichtsjahr 1982 bis zum Berichtsjahr 1991 nachgewiesen; für Deutschland (einschließlich der neuen Länder) ab dem Berichtsjahr 1992 bis zum aktuellen Berichtsjahr.

Detaillierte Länderergebnisse nach Hochschulen werden von den statistischen Landesämtern bereitgestellt.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist ein Berichtsjahr, die Daten werden zum Stichtag 1. Dezember erhoben.

1.5 Periodizität

Die Statistik des Personals an Hochschulen wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 4 und Absatz 5 Hochschulstatistikgesetz.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Hochschulstatistikgesetz in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz. Hiernach sind die Leitungen der Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken und sonstiger der Ausbildung von Studierenden dienenden Krankenanstalten auskunftspflichtig.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Ergebnisse dürfen bezogen auf einzelne Hochschulen veröffentlicht werden. Tabellen dürfen für Planungszwecke an die für Wissenschaft und Forschung zuständigen Landes- und Bundesbehörden übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen Fall ausweisen. Ansonsten gelten die Geheimhaltungsvorschriften des Bundesstatistikgesetzes (BStatG). Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft der befragten oder betroffenen Person zugeordnet werden können.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Sofern erforderlich, werden in Veröffentlichungen zur Sicherstellung der Geheimhaltung einzelne Tabellenzellen gesperrt (Zellsperverfahren).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden im Aufbereitungsprozess bundeseinheitliche Plausibilitätskontrollen durchgeführt. Zusätzlich führen die statistischen Ämter Qualitätskontrollen durch.

Um die einheitliche Anwendung der Konzepte sicherzustellen, stimmen sich die Verantwortlichen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Landesämter in regelmäßigen Sitzungen (mindestens einmal jährlich) hinsichtlich der Plausibilitätskontrollen und des Vorgehens bei Antwortausfällen inhaltlich ab. Beratung dabei erhalten sie durch den Ausschuss für die Hochschulstatistik, in dem u.a. die Kultusministerien der Länder, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, Vertreter der Hochschulen und des Wissenschaftsrates sowie wissenschaftliche Institutionen, die mit Fragen der Hochschulplanung betraut sind, Mitglied sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Personalstatistik als präzise einzustufen. Die Qualität der Statistik des Hochschulpersonals hängt wesentlich von der Qualität (Vollständigkeit, Genauigkeit) der Datenlieferungen der Hochschulverwaltungen ab.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Statistik des Personals an Hochschulen gehören Angaben

über Personal an Hochschulen, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht

- Bezeichnung der Hochschule;
- fachliche und organisatorische Zugehörigkeit;
- Geschlecht;
- Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule oder zu einem Mitglied der Hochschule;
- tarifliche Einstufung;
- Art der Finanzierung;

über wissenschaftliches und künstlerisches Personal in allen Laufbahngruppen und über Verwaltungs-, technisches und sonstiges Personal im höheren Dienst sowie in vergleichbaren Laufbahngruppen zusätzlich

- Staatsangehörigkeit;
- Geburtsmonat und -jahr;
- höchster Hochschulabschluss, Jahr des Erwerbs des höchsten Hochschulabschlusses, in dem der höchste Hochschulabschluss erworben wurde; Hochschule an der der höchste Hochschulabschluss erworben wurde; bei Erwerb des höchsten Hochschulabschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der höchste Hochschulabschluss erworben wurde;
- Art der Qualifizierungsposition;
- Vorqualifikation bei Erstberufung zur Professur; Jahr der Erstberufung zur Professur;
- die Tatsache, ob sich die Person in einem Promotions- oder Habilitationsverfahren befindet;
- Position in der Hochschulleitung;
- für Habilitierte zusätzlich die Merkmale Jahr, Fachgebiet und Hochschule der Habilitation; bei Habilitation außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem die Habilitation erworben wurde.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Statistik des Personals an Hochschulen nutzt die folgenden Standardklassifikationen der amtlichen Statistik:

- Systematik der Fächergruppen, Lehr- und Forschungsbereiche und Fachgebiete.
- Systematik der Dienstbezeichnungsgruppen und Dienstbezeichnungen.
- Staats- und Gebietssystematik.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Hochschulen

Als Hochschulen werden alle nach Landesrecht anerkannten Hochschulen, unabhängig von der Trägerschaft, ausgewiesen.

Zu den Universitäten zählen die Gesamthochschulen, die Technischen Universitäten und andere gleichrangige wissenschaftliche Hochschulen (außer Pädagogischen und Theologischen Hochschulen).

Pädagogische Hochschulen sind überwiegend wissenschaftliche Hochschulen mit Promotionsrecht. Sie bestehen seit dem Berichtsjahr 1994 nur noch in Baden-Württemberg als selbständige Einrichtungen. In den übrigen Ländern sind sie in Universitäten einbezogen und werden bei diesen nachgewiesen.

Theologische Hochschulen sind kirchliche sowie staatliche philosophisch-theologische und theologische Hochschulen, jedoch nicht die theologischen Fakultäten/Fachbereiche der Universitäten.

Kunsthochschulen sind Hochschulen für bildende Künste, Gestaltung, Musik, Schauspielkunst, Medien, Film und Fernsehen.

Fachhochschulen bieten eine stärker anwendungsbezogene Ausbildung in Studiengängen für Ingenieure und für andere Berufe, vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Sozialwesen, Gestaltung und Informatik.

Die Fachhochschulen (ohne Verwaltungsfachhochschulen) und die Verwaltungsfachhochschulen werden als getrennte Hochschularten nachgewiesen. In der letzteren Gruppe sind diejenigen verwaltungsinternen Fachhochschulen

zusammengefasst, an denen Nachwuchskräfte für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes und der Länder ausgebildet werden. Daneben bestehen weiterhin behördeninterne Hochschulen, die anderen Hochschularten zugeordnet sind.

Gesamthochschulen: Wegen der Umwandlung der Gesamthochschulen in Universitäten werden die Gesamthochschulen ab dem Berichtsjahr 2002 nicht mehr als eigenständige Hochschulart erfasst und ausgewiesen, sondern der Hochschulart "Universitäten" zugeordnet.

Personal

Die Erhebung umfasst die Beschäftigungsfälle des gesamten am Erhebungstichtag (1. Dezember) an Hochschulen haupt- und nebenberuflich tätigen Personals, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht. Dabei wird grundsätzlich zwischen dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal sowie dem nichtwissenschaftlichen (Verwaltungs-, technischen und sonstigen) Personal unterschieden.

Die zusätzliche Differenzierung nach den Aufgaben in der Hochschule führt zu einer Gliederung des Personals in die vier Hauptgruppen:

- hauptberuflich tätiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal,
- nebenberuflich tätiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal,
- hauptberuflich tätiges nichtwissenschaftliches Personal und
- nebenberuflich tätiges nichtwissenschaftliches Personal,

wobei z.T. unterschiedliche Merkmale erhoben werden.

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal wird durch die Regelungen im Hochschulrahmengesetz bundeseinheitlich bestimmt. In der Statistik ist es vier Gruppen zugeordnet:

- Professoren,
- Dozenten und Assistenten,
- wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter,
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Die Professoren (einschließlich Juniorprofessoren) nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.

Hinweis: Ab dem Berichtsjahr 2002 werden entsprechend dem 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes die Juniorprofessoren sowie die W3- und W2-Professoren in der Hochschulpersonalstatistik erhoben. Hierbei ist zu beachten, dass im Wesentlichen nur "echte" Juniorprofessoren aus den Bundesländern gemeldet wurden, die das einschlägige Bundesrecht bereits in Landesrecht umgesetzt haben.

Als Dozenten und Assistenten werden in der Bundesstatistik Hochschullehrer (außer den Professoren) und Nachwuchskräfte für die Laufbahn des Hochschullehrers zusammengefasst. Im Einzelnen handelt es sich vor allem um Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure und wissenschaftliche bzw. künstlerische Assistenten.

Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.

Die Oberassistenten und Obergeringenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen.

Die wissenschaftlichen Assistenten haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend des Fähigkeits- und Leistungsstandes ist ihnen ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin zählen zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Wissenschaftliche Assistenten sind jeweils einem Professor zugeordnet und nehmen ihre Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr. Entsprechende Regelungen gelten für künstlerische Assistenten.

Zu der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter gehören vor allem Akademische Räte, Oberräte und Direktoren und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis.

Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Im Bereich der Medizin zählen zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professor oder Hochschuldozent sind, sind in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt. Entsprechende Regelungen gelten für künstlerische Mitarbeiter.

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

Zu dieser Gruppe gehören Lehrer und Fachlehrer im Hochschuldienst, Lektoren und sonstige Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Für das nebenberuflich/nebenamtlich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal gelten je Land unterschiedliche Regelungen. Die Zuordnung der Bundesstatistik kann daher in Einzelfällen von derjenigen des Landes oder der Hochschulen abweichen.

Das nebenberuflich/nebenamtlich tätige wissenschaftliche und künstlerische Hochschulpersonal ist in der Regel mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Wochenarbeitszeit an der Hochschule beschäftigt. Dienststellung und Aufgaben sind aufgrund landesrechtlicher Regelungen unterschiedlich. Die Bundesstatistik verwendet folgende Gliederung:

- Gast-/Professoren, Emeriti,
- Lehrbeauftragte (einschl. Honorarprofessoren, Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren),
- wissenschaftliche (oder künstlerische) Hilfskräfte (einschl. Tutoren, ab 1997 ohne studentische Hilfskräfte).

Besondere Hinweise zu den "studentischen Hilfskräften":

Laut Definitionenkatalog der Statistik über das Hochschulpersonal sind "studentische Hilfskräfte" nur dann zu melden, wenn sie als wissenschaftliche Hilfskraft tätig sind und wenn sie nach Landesrecht zum Hochschulpersonal zählen und ihre Tätigkeit vertraglich mit der Hochschule geregelt ist. Studentische Hilfskräfte, die einen Privatdienstvertrag, z.B. mit einem Professor haben, sind nicht zu melden."

Das haupt- und nebenberufliche nichtwissenschaftliche Personal wird entsprechend dem Schlüssel der Amts- und Dienstbezeichnungen erhoben. Zu dieser Personengruppe zählen Beamte und Arbeitnehmer der Zentral- und Fachbereichsverwaltungen und Bibliotheken, Ingenieure und Techniker, Pflegepersonal an den Hochschulkliniken, Hausmeister, Pförtner, Arbeitnehmer, Auszubildende usw. Das "technische Personal" umfasst auch den Datenverarbeitungsdienst.

Vollzeitäquivalente

Die Gewichtung des Personals erfolgt bis zum Berichtsjahr 2018 anhand des Beschäftigungsverhältnisses und der Art der Tätigkeit (haupt-/nebenberuflich). Hauptberufliches Personal in Vollzeit wird mit 1,0, hauptberufliches Personal in Teilzeit mit 0,5 und nebenberufliches Personal mit 0,2 gewichtet. Seit dem Berichtsjahr 2019 erfolgt die Berechnung des hauptberuflichen Personals anhand der Angaben zum tatsächlichen Arbeitszeitanteil. Das nebenberufliche Personal wird mit 0,2 gewichtet.

Fachliche Zuordnung

Die fachliche Zugehörigkeit oder Zuordnung richtet sich in der Bundesstatistik nach dem Fachgebiet.

Das Fachgebiet bezeichnet dabei das Forschungsgebiet, das Lehrfach bzw. den Aufgabenbereich bei den zentralen Einrichtungen und ist die unterste Aggregationsstufe in der Bundesstatistik für die fachliche Zugehörigkeit des Hochschulpersonals; es ist, entsprechend dem Schlüssel der Bundessystematik, möglichst genau anzugeben (z.B. Sozialpädagogik, Finanzwissenschaft, Holztechnik, Rechenzentrum).

Das Fachgebiet in der Personal- und Habilitationsstatistik ist vergleichbar mit dem "Studienfach" in der Studierenden- und Prüfungsstatistik.

Durch Zusammenfassung mehrerer verwandter Fachgebiete werden die Lehr- und Forschungsbereiche gebildet. Sie stellen die mittlere Aggregationsstufe der Fächersystematik der Personal- und Habilitationsstatistik dar und entsprechen in etwa dem "Studienbereich" der Studierenden- und Prüfungsstatistik.

Benachbarte Lehr- und Forschungsbereiche werden zu elf sogenannten Fächergruppen zusammengefasst. Sie bilden die höchste Aggregationsstufe der Fächersystematik der Personal- und Habilitationsstatistik und sind bis auf den gesonderten Ausweis der zentralen Einrichtungen identisch mit den Fächergruppen der Studierenden- und Prüfungsstatistik.

Organisatorische Zuordnung

Erfasst werden jeweils die kleinsten, an der Hochschule bestehenden organisatorischen Einheiten, denen das Personal zugeordnet ist. Dies können - je nach den örtlichen Gegebenheiten - sein:

- Lehrstühle, Seminare, Institute,
- Fachbereiche, Abteilungen,
- Einrichtungen, die mehreren Lehrstühlen, Seminaren, Instituten dienen (z.B. gemeinsame Verwaltungen, Bibliotheken),
- zentrale Einrichtungen (z.B. Hochschulverwaltung, Hochschulbibliothek, zentrale Rechenanlage, Sozialeinrichtungen).

Die organisatorische Einheit wird definiert durch die Angaben zur Kategorie der organisatorischen Einheit (z.B. Institut, Abteilung, Lehrstuhl, Klinik) und zum Lehr- und Forschungsbereich.

Der Nachweis der fachlichen und organisatorischen Zugehörigkeit erfolgt in der Fachserienveröffentlichung nur auf den aggregierten Ebenen "Fächergruppe" sowie "Lehr- und Forschungsbereich". Aufgrund der voneinander abweichenden Verfahren bei der fachlichen und organisatorischen Zuordnung des Personals ergeben sich dabei Differenzen im Ergebnismittel, die bei der Verwendung der Daten beachtet werden müssen.

Beispiel: Ein Lehrstuhl für Wirtschaftsenglisch ist organisatorisch dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zugeordnet. Dies führt zu folgenden, beim Lehr- und Forschungsbereich und bei der Fächergruppe voneinander abweichenden Zuordnungen des Personals:

Fachliche Zugehörigkeit: Fachgebiet Wirtschaftsenglisch; Lehr- und Forschungsbereich Anglistik, Amerikanistik und Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften.

Organisatorische Zugehörigkeit: Kategorie Lehrstuhl; Lehr- und Forschungsbereich Wirtschaftswissenschaften und Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Würde der gleiche Lehrstuhl organisatorisch dem Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften angehören, so ergäben sich hingegen folgende übereinstimmende Zuordnungen des Personals:

Fachliche Zugehörigkeit: Fachgebiet Wirtschaftsenglisch; Lehr- und Forschungsbereich Anglistik, Amerikanistik und Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften.

Organisatorische Zugehörigkeit: Kategorie Lehrstuhl; Lehr- und Forschungsbereich Anglistik, Amerikanistik und Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften.

Im Tabellenteil ist die Art der Zuordnung jeweils in der Tabellenüberschrift durch den Zusatz "... nach ... der fachlichen Zugehörigkeit [Zuordnung] ..." bzw. "... nach ... der organisatorischen Zugehörigkeit [Zuordnung] ..." kenntlich gemacht.

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik des Personals an Hochschulen bildet den aktuellen Personalbestand an Hochschulen ab. Hauptnutzer der Hochschulpersonalstatistik wie der Hochschulstatistiken insgesamt sind Politik und Verwaltung auf nationaler und internationaler Ebene. Auf nationaler Ebene sind hier insbesondere die für Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständigen Landes- und Bundesbehörden (bspw. BMBWF) sowie die Hochschulen zu nennen, auf internationaler Ebene OECD und Eurostat. Weitere Hauptnutzer der Daten sind Forschungsinstitute, Berufsverbände, Bildungs- und kulturelle Einrichtungen, privatwirtschaftliche Unternehmen und Informationsdienstleister sowie die Medien.

2.3 Nutzerkonsultation

Eine regelmäßige Nutzerkonsultation erfolgt insbesondere durch den Ausschuss für die Hochschulstatistik, der das Statistische Bundesamt im Hinblick auf die Anpassung der Statistik an aktuelle Entwicklungen und Bedürfnisse der Hochschulplanung berät. Im Hochschulstatistikausschuss vertreten sind u.a. die Kultusministerien der Länder, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, Vertreter der Hochschulen und des Wissenschaftsrates sowie wissenschaftliche Institutionen, die mit Fragen der Hochschul- und Personalplanung betraut sind. Von Seiten der Hauptnutzer gewünschte Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen sowie Änderungen der Merkmalsausprägungen umsetzen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik des Personals an Hochschulen basiert auf Verwaltungsdaten der Hochschulen, die für administrative Zwecke erhoben wurden. Die Statistik des Personals an Hochschulen ist eine Sekundärerhebung (Vollerhebung).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik des Hochschulpersonals ist eine dezentrale Statistik. Die Hochschulen greifen zum Erhebungsstichtag die für die Statistik erforderlichen Daten aus ihrem Verwaltungsprogramm ab und übersenden diese in elektronischer Form an das regional zuständige statistische Landesamt. Die Datenlieferung erfolgt derzeit durch die Hochschulen auf elektronischem Wege in der Regel mittels IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) an die statistischen Landesämter.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Meldungen zur Statistik des Personals an Hochschulen werden in ein zentrales Aufbereitungsprogramm importiert. In diesem Programm nehmen die statistischen Landesämter Plausibilitätskontrollen vor und erstellen das jeweilige Ergebnis auf Länderebene. Nach Abschluss der Aufbereitung aller Länderergebnisse wird im Statistischen Bundesamt das Gesamtergebnis auf Bundesebene erstellt.

Die Statistik des Hochschulpersonals ist eine Totalerhebung. Eine Hochrechnung der Ergebnisse entfällt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Aufgrund der jährlichen Datenbereitstellung wird kein Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Erhebung der Statistik belastet die Auskunftspflichtigen nur in geringem Umfang. Auskunftspflichtig sind nicht die Beschäftigten selbst, sondern die Leitungen der Hochschulen, aus deren Verwaltungsunterlagen die für die Personalstatistik relevanten Daten bereitgestellt werden. Eine Belastung der Hochschulen bzw. deren Verwaltung liegt insofern vor, als diese die Daten den statistischen Landesämtern melden müssen.

Ein zusätzlicher Aufwand infolge der Erweiterung des Merkmalskatalogs im Rahmen der Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes 2016 ist aufgrund der Verwendung von Verwaltungsdaten zu Personal an Hochschulen nicht zu erwarten, jedoch ein vorübergehender Umstellungsaufwand.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Statistik des Personals an Hochschulen aufgrund der vollständigen Erfassung der Beschäftigten durch die Hochschulverwaltungen als präzise einzustufen. Die Qualität der Statistik hängt wesentlich von der Qualität (Vollständigkeit, Genauigkeit) der Datenlieferungen der Hochschulverwaltungen ab (siehe 4.3).

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Statistik des Personals an Hochschulen handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die Qualität der gelieferten Daten hängt von der Vollständigkeit und Aktualität der Datenbanken in den Hochschulen ab. Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird grundsätzlich als sehr gut eingeschätzt.

Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Wegen der Auskunftspflicht und infolge der regelmäßigen Qualitätsprüfungen der statistischen Ämter sind Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Für den Fall, dass Ergebnisse zu einzelnen Einheiten nicht termingerecht vorliegen, werden in der Regel Vorjahresergebnisse übernommen. Im Berichtsjahr 2019 erfolgte dies bei 5 Hochschulen, im Berichtsjahr 2020 bei 4 von jeweils insgesamt 428 Hochschulen.

Antwortausfälle auf Ebene der wichtigen Merkmale (Item-Non-Response)

Wegen der Auskunftspflicht und infolge der regelmäßigen Qualitätsprüfungen der statistischen Ämter sind Antwortausfälle auf der Ebene der wichtigen Merkmale weitestgehend ausgeschlossen. Für die Statistik werden die Verwaltungsunterlagen der Hochschulen genutzt. Dort sind somit in der Statistik finden sich aktuell noch Lücken bezüglich des höchsten Hochschulabschlusses des Hochschulpersonals, der seit der Novelle des Hochschulstatistikgesetzes an die Statistik zu melden ist. Im Berichtsjahr 2019 lagen für 5% des Hochschulpersonals und im Berichtsjahr 2020 für 3,9% keine Angaben zum höchsten Hochschulabschluss vor. Die Lücken beschränken sich im Wesentlichen auf das nebenberufliche Personal.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Vorläufige Eckdaten zum Berichtsjahr werden in Form eines Vorberichts veröffentlicht. Die anschließend veröffentlichten Daten der Statistik des Personals an Hochschulen haben automatisch den Status eines endgültigen Ergebnisses. Revisionen der Ergebnisse werden nicht vorgenommen.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Endgültige Bundesergebnisse zum Berichtsjahr werden vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 11, Reihe 4.4 in der Regel im September des Folgejahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die endgültigen Bundesergebnisse für die Berichtsjahre 2019 und 2020 wurden wegen korrigierter Datenlieferungen einzelner Hochschulen mit jeweils einmonatiger Verzögerung im Oktober veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Mit der Umstellung des Erhebungsprogramms im Sinne des Hochschulstatistikgesetzes zum Berichtsjahr 1992 ist die methodische Angleichung der Statistik des Personals an Hochschulen in den neuen Bundesländern erfolgt und die Vergleichbarkeit der Bundesländer untereinander gewährleistet.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In einer Reihe von Bundesländern zählen die studentischen Hilfskräfte nach Landesrecht nicht zum Hochschulpersonal und diese werden somit in der amtlichen Statistik auch nicht erfasst. Dies führt dazu, dass eine länderübergreifende Vergleichbarkeit der erhobenen Daten zu den studentischen Hilfskräften nicht gegeben ist. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht daher seit dem Berichtsjahr 1997 in der Fachserie 11 Reihe 4.4 nur noch Angaben zum "Wissenschaftlichen und künstlerischen Personal" sowie zum "Personal insgesamt" an deutschen Hochschulen, in denen die studentischen Hilfskräfte nicht enthalten sind. Um den Vergleich mit den Ergebnissen der Jahre 1992 bis 1996 zu ermöglichen, enthält die Fachserie 11 Reihe 4.4 die zusammenfassende Übersicht 9 mit Eckdaten zu den studentischen Hilfskräften. Diese unterliegen jedoch den oben angeführten Einschränkungen, was bei der Interpretation der Daten über die studentischen Hilfskräfte beachtet werden muss.

Die bis einschließlich 2001 gesondert ausgewiesenen "noch nicht übergeleiteten Personalgruppen der ehemaligen DDR" werden ab dem Berichtsjahr 2002 den bundesweit geltenden Dienstbezeichnungen zugeordnet.

Durch das Gesetz zur Errichtung der Dualen Hochschulen Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2008 wurden die Berufsakademien in Baden-Württemberg zur Dualen Hochschule umgewandelt. Das Personal der Dualen Hochschule wird ab dem Berichtsjahr 2009 in der Hochschulpersonalstatistik nachgewiesen.

Seit dem Berichtsjahr 2014 wurde in den Tabellen 12, 16 und 24 der Fachserie die Medianberechnung entsprechend der Studierenden- und Prüfungsstatistik angepasst. Die Tabelle 18 wurde um die Spalte "Median" ergänzt.

Die ab dem Berichtsjahr 2015 gültige Fächersystematik bewirkt eine teilweise Neuordnung von Studienbereichen zu Fächergruppen.

Zum Berichtsjahr 2020 wurde die Fächersystematik im Rahmen der fünfjährigen Revision gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Revision der Fächersystematik“ und des Ausschusses für die Hochschulstatistik leicht angepasst. Neben redaktionellen Änderungen und Umbenennungen von Lehr- und Forschungsbereichen bzw. Fachgebieten wurden zwei neue Lehr- und Forschungsbereiche ergänzt und inhaltliche Änderungen durch Streichungen, Neuaufnahmen und Verschiebungen von Fachgebieten in einzelnen Lehr- und Forschungsbereichen der Fächergruppen „Geisteswissenschaften“, „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“, „Mathematik, Naturwissenschaften“, „Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften“ sowie „Ingenieurwissenschaften“ vorgenommen. Die Auswirkungen der Änderungen in der Fachgebietssystematik zum Berichtsjahr 2020 auf die fächergruppenbezogenen Ergebnisse der Hochschulstatistiken im Zeitvergleich sind sehr gering.

Die Erweiterung des Merkmalskatalogs der Statistik des Personals an Hochschulen im Rahmen der Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes kann sich auf die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse in einzelnen Bereichen der Statistik auswirken. Bei der erstmaligen Erfassung der neuen Merkmale ist es in einigen Ländern und Hochschulen zu Unter- und Fehlerfassungen gekommen. In der Folge geben die neuen bzw. ergänzten Tabellen sowohl hinsichtlich der absoluten Zahlen als auch ihrer relativen Bedeutung für das Berichtsjahr 2016 teilweise verzerrte Sachverhalte wieder. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, wird in den genannten Tabellen jeweils auf die mögliche Untererfassung bzw. die eingeschränkte Aussagekraft der Ergebnisse hingewiesen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Zur statistikübergreifenden Kohärenz siehe 7.3 Input für andere Statistiken.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die statistikinterne Kohärenz ist gegeben.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Statistik des Personals an Hochschulen liefert Daten für weitere Berechnungen z.B. für hochschul- und finanzstatistische Kennzahlen aus dem Hochschulbereich (z.B. Betreuungsrelationen). Sie ist methodisch eng mit der Stellen- und Hochschulfinanzstatistik verzahnt. Die Stellenstatistik wird ab dem Berichtsjahr 2016 nicht mehr erhoben.

Auf internationaler Ebene erfolgt die Bildungsdatenlieferung an UNESCO, OECD und Eurostat (sogenannte UOE-Datenlieferung).

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Regelmäßige Pressemitteilungen im Juli des folgenden Jahres, bei Veröffentlichung des Vorberichts.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik des Personals an Hochschulen werden in elektronischer Form angeboten.

Kostenfreies Datenangebot:

Methodenpapiere, Rechtsgrundlagen, Basisdaten und Pressemitteilungen unter www.destatis.de;

Unter www.destatis.de > [Publikationen](#) > [Thematische Veröffentlichungen](#) kann die Fachserie 11, Reihe 4.4 kostenfrei als PDF- und Excel-Datei bezogen werden. Ausgewählte Daten sind auch im Statistischen Jahrbuch enthalten.

Länderergebnisse sind auf den Internetseiten des jeweiligen statistischen Landesamtes erhältlich.

Online-Datenbank

Die Publikation der Ergebnisse erfolgt zudem über die Datenbank GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) unter dem Stichwort "Statistik des Hochschulpersonals" bzw. unter dem Code "21341".

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Tiefer gegliederte Länderergebnisse werden von den jeweiligen statistischen Landesämtern veröffentlicht.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Walter Hörner; Stefan Brings: Entwicklungen und Aufgaben der amtlichen Hochschulstatistik. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 4/1995; S. 267ff.

Abruf unter folgendem Link:

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEAusgabe_derivate_00000383/Wirtschaft_und_Statistik-1995-04.pdf

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik des Personals an Hochschulen werden in der kurzfristigen Veröffentlichungsvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die aktuellen Veröffentlichungstermine können über folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Terminvorschau/Terminvorschau.html>

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichungen stehen kostenfrei auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (siehe 8.1).

Die Ergebnisse der Statistik des Personals an Hochschulen werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Die Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes 2016 erweitert den Merkmalskatalog der Statistik des Hochschulpersonals ab dem Berichtsjahr 2016. Bei der Veröffentlichung zum Berichtsjahr 2016 handelt es sich um die erste Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse auf Basis des erweiterten Merkmalskatalogs.